

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 275

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2016

Nr. 2, 24. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf

Widerrufung der Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses des
Bebauungsplanes
„Windpark Jacobsdorf“
im Amtsblatt für das
Amt Odervorland
vom 01. August 2016 und
Genehmigung und Bestätigung
der Erfüllung der
Maßgaben des Bebauungsplanes
„Windpark Jacobsdorf“

Seite 1

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf

Widerrufung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ im Amtsblatt für das Amt Odervorland vom 01. August 2016 und Genehmigung und Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“

Die Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ im Amtsblatt für das Amt Odervorland vom 01.08.2016 wird hiermit widerrufen.

Es gilt die nach folgende Bekanntmachung :

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 13.02.2014 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde - Landkreis Oder-Spree, Der Landrat - mit Maßgaben am 10.10.2016, Az 13/2016, genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2016 den Beitritt zu den Maßgaben beschlossen.

Die Maßgaben wurden erfüllt, die höhere Verwaltungsbehörde hat dies mit Schreiben vom 01.11.2016 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben werden hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf“ tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Odervorland in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan ab diesem Tag im Bauamt, Bahnhofstraße 4 in 15518 Briesen zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 15.11.2016

gez. Rost
Amtdirektorin



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.